

BL_GERICHTE 2014-10-03_5301419 vom 3. Oktober 2014

BL Gerichte, 2014-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2014-10-03_5301419

FR: BL_GERICHTE 2014-10-03_5301419 du 3 octobre 2014

IT: BL_GERICHTE 2014-10-03_5301419 del 3 ottobre 2014

Regeste

Geldwerte Leistungen

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung vom 19. September 2013 wurden den Pflichtigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen in Höhe von Fr. 250'000.-- aufgerechnet und das steuerbare Gesamteinkommen auf Fr. 996'600.-- festgesetzt.

E. 2

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2013 erhob die Vertreterin Einsprache und begehrte, die Veranlagung sei aufzuheben und das steuerbare Einkommen 2011 für die direkte Bundessteuer sei auf Fr. 746'600.-- zu reduzieren. Zur Begründung führte sie aus, konkret werde die Aufrechnung der geldwerten Leistung im Betrage von Fr. 250'000.-- als nicht sachgerecht und gesetzeswidrig moniert. Die Veranlagungsbehörde behauptete, der Aktionär und Steuerpflichtige bzw. ein Nahestehender habe dadurch eine geldwerte Leistung vereinnahmt, indem die D. AG mit Sitz in E. die Beteiligung an der G. AG zu einem zu hohen Preis gekauft habe. Dabei stütze sie sich auf die Steuermeldung der Steuerverwaltung E.. Der Steuerverwaltung sei die Preisfindung offengelegt worden, wonach das Projekt F. entsprechend berücksichtigt worden sei. Die Parzelle habe Fr. 250'000.-- unter dem Drittgebot gekauft werden können. Die Gesellschaft habe bereits ein Überbauungsprojekt für zwei Doppel Einfamilienhäuser abgesichert, welches gewinnbringend umgesetzt werde. Im Übrigen sei es Sache und Kompetenz des Hauptsteuerdomizils am Wohnsitz des Steuerpflichtigen und Aktionärs, über das Vorliegen einer geldwerten Leistung zu befinden. Die Veranlagungsbehörde habe zu beweisen, dass ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, vorliege, was bis dato nicht geschehen sei. Liege gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein direkter Beweis vor, müsse sich das Vorliegen einer geldwerten Leistung an einen Nahestehenden gebieterisch aufdrängen, was vorliegend nicht der Fall sei. Es fehle jeder Hinweis dafür, weshalb die Gesellschaft oder aber deren Aktionär den Verkäufer der Beteiligung an der G. AG begünstigen sollte.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 9. April 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie u.a. aus, der Alleinaktionär I. habe 100% der G. AG Beteiligungen für Fr. 625'000.-- an die D. AG verkauft. Drei Tage vor dem Verkaufsvertragsabschluss sei an der Generalversammlung am 5. Dezember 2011 eine Gewinnausschüttung von Fr. 643'000.-- zu Gunsten des veräussernden Aktionärs beschlossen

Seite 3

worden. Der Substanzwert der G. AG habe nach Abzug der Gewinnausschüttung per Kaufzeitpunkt lediglich noch rund Fr. 290'000.-- betragen.

Im Fokus stehe der überpreisliche Kauf der Beteiligung (100%) an der G. AG. Hauptaktivum dieser Immobiliengesellschaft sei die Liegenschaft F., auf welcher ein Bauprojekt geplant sei. Diese Liegenschaft sei beim Erwerb mit einer 8-jährigen Nutzungsbeschränkung belegt worden, was zu einer Preisreduktion von Fr. 1'800'000.-- um Fr. 250'000.-- auf Fr. 1'550'000.-- geführt habe. Der Verkaufspreis für die G.-Aktien liege mit Fr. 335'000.-- (Fr. 625'000.-- minus Fr. 290'000.--) deutlich über dem Substanzwert und sei damit überhöht. Im Zeitpunkt der Aktientransaktion sei der Kauf der Liegenschaft F. in Planung gewesen. Der Drittpreis für diese Liegenschaft betrage Fr. 1'550'000.--, da die Belastung durch die fixe Mietdauer angemessen zu berücksichtigen sei. Die blosser Möglichkeit, dass auf dieser Liegenschaft später allenfalls ein Mehrwert realisiert werden könnte, genüge nicht für die Begründung eines derart über dem Substanzwert liegenden Aktientransaktionspreises. Zur Zeit der Transaktion sei die erwähnte Belastung durch das Mietverhältnis massgebend gewesen und es habe kein höherer Wert berücksichtigt werden können. Auch die Argumentation, dass das Bauprojekt in der G. AG sich gewinnbringend entwickle, vermöge eine geldwerte Leistung im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs nicht zu entkräften. Geldwerte Leistungen, welche von den Aktiengesellschaften an den Aktionär oder Nahestehende entrichtet würden, würden praxisgemäss von der veranlagenden Behörde im Sitzkanton festgestellt und als Amtsmittelung an die Domizilkantone der betreffenden Empfänger zugestellt.

E. 4

Mit Schreiben vom 9. Mai 2014 erhob die Vertreterin gegen diesen Einsprache- Entscheid Beschwerde und begehrte, 1. Das steuerbare Einkommen für die direkte Bundessteuer 2011 sei auf Fr. 746'600.-- festzusetzen. 2. Unter o/e Kostenfolge. Zur Begründung führte sie u.a. aus, im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf habe die Steuerverwaltung E. bei der G. AG und in der Folge bei der D. AG eine Steuerrevision betreffend Steuerperiode 2011 durch die Steuerverwaltung BS, vorgenommen und sich nach der Preisfindung für die Beteiligung an der G. AG erkundigt.

Auf Anfrage habe die Gesellschaft die Preisfindung offengelegt. Im Rahmen der Erledigung des Veranlagungsverfahrens 2011 der D. AG sei die Steuerverwaltung nicht bereit gewesen, die Abschreibung von Fr. 175'000.-- auf der neu erworbenen Beteiligung steuerlich zuzulassen. Die Steuerverwaltung E. habe den Revisionsbericht vom 21. Mai 2013 verfasst und der Steuerverwaltung Basel-Landschaft als Veranlagungsbehörde am Hauptsteuerdomizil des Aktionärs der D. AG mit der Steuermeldung vom 30. Juli 2013 zugestellt. Der Vertreterin der

Seite 4

Gesellschaft sei weder die Steuermeldung noch der Revisionsbericht zugesandt worden. Die Unterlagen seien erst mit E-Mail vom 20. August 2013 eingetroffen.

Die Steuerfolgen auf Stufe Aktionär seien nicht Gegenstand der Erledigung des Veranlagungsverfahrens 2011 der D. AG mit der Steuerverwaltung E. gewesen.

Die Vorinstanz verkenne, dass im Rahmen des Veranlagungsverfahrens 2011 der D. AG die „Gestehungskosten der Beteiligung G. AG“ abgesprochen worden seien. Als

Gestehungskosten gelte der rein steuerlich relevante Gewinnsteuerwert und nicht etwa der Verkehrswert einer Beteiligung. Dieser sei jedoch für die Frage der Bezifferung von Leistung und Gegenleistung und damit für die Beurteilung einer geldwerten Leistung relevant. Die Vorinstanz belege die behauptete Annahme einer geldwerten Leistung nicht. Der Steuerpflichtige und Aktionär der D. AG habe gar keine Leistungen erhalten. Die Bestimmung des Kaufpreises der Beteiligung an der G. AG sei plausibel. Dass das Projekt F. noch nicht aktiviert werden können, sei auf das Imparitätsprinzip zurückzuführen, heisse aber nicht, dass dadurch der Wert der Beteiligung für die Käuferin nicht höher sei. Die Steuerverwaltung behaupte nicht einmal eine Begünstigung des Steuerpflichtigen. Es sei zu beachten, dass die Beteiligung der G. AG von einem Dritten gekauft worden sei.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 3. Juni beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung führte sie u.a. aus, die Aufmerksamkeit richte sich vorliegend auf den überpreislichen Kauf der Beteiligung (100%) an der G. AG. Hauptaktivum dieser Immobiliengesellschaft sei die Liegenschaft F., auf welcher ein Bauprojekt geplant sei. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei eine geldwerte Leistung. Sämtliche geldwerte Leistungen, die ein Anteilsinhaber - oder eine ihm nahestehende Person - aufgrund seiner Beteiligungsrechte an einer juristischen Person von dieser erhalte und die nicht eine Rückzahlung des einbezahlten Kapitals seien, würden steuerbare Vermögenserträge darstellen. Nicht erforderlich sei, dass die dem Aktionär erbrachte Leistung aus dem Gewinn oder den Reserven stamme. Steuerbar seien alle auf das Beteiligungsverhältnis zurückzuführenden geldwerten Leistungen, auch solche, die nicht aus erwirtschafteten Gewinnen, sondern aus der Substanz der Gesellschaft entnommen würden. Der Verkaufspreis für die G.-Aktien sei mit Fr. 335'000.-- (Fr. 625'000.-- abzüglich Fr. 290'000.--) deutlich über dem Substanzwert gewesen. Im Zeitpunkt der Aktientransaktion sei der Kauf der Liegenschaft F. für Fr. 1'550'000.-- mit der Verpflichtung zu einem 8-jährigen Mietvertrag übernommen worden. Die blosse Möglichkeit, dass auf dieser Liegenschaft später allenfalls ein Mehrwert realisiert werden könnte, genüge nicht für die Begründung eines derart über dem Substanzwert liegenden

Seite 5

Aktientransaktionspreises. Zum Zeitpunkt der Transaktion sei die erwähnte Belastung durch das Mietverhältnis massgebend gewesen und es habe kein höherer Wert berücksichtigt werden können. Auch die Argumentation, dass das Bauprojekt in der G. AG sich gewinnbringend entwickle, vermöge eine geldwerte Leistung im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs nicht zu entkräften. Diese sei zu dem Zeitpunkt auf der Basis des zufolge Nutzungsbeschränkung verminderten Liegenschaftspreises bzw. -wertes zu ermitteln gewesen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG) und es ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG).

Seite 14

Demgemäss w i r d e r k a n n t :

://: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Den Beschwerdeführern werden gemäss Art. 144 Abs. 1 DBG die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.-- (inkl. Auslagen von pauschal Fr. 100.--) auferlegt, welche mit dem bereits geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

3. Der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung wird abgewiesen.

4. Mitteilung an den Vertreter, für sich und zhd. der Beschwerdeführer (2), die Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern (1) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (3).

Steuergerichtspräsident:

C. Baader Gerichtsschreiberin:

I. Wissler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.